Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach Oberösterreich 4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-email:marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
IBAN: AT98 3407 5000 0480 0017;BIC:RZOOAT2L075

DVR: 0084719 UID: ATU59295346

Oberkappel, 14.12.2023

Zahl: Fin-21-4/2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberkappel vom 14.12.2023 mit der eine

Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Oberkappel

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

⁽¹⁾ Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

a.	je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	EUR	174,90
b.	je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR	210,10
C.	je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR	368,50
d.	je Container mit 770 Liter Inhalt	EUR	1.174,80
e.	je Container mit 1100 Liter Inhalt	EUR	1.666,50
f.	reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte		
	oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne		
	oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	EUR	122,10
g.	je zusätzlicher orange BAV-Sack (80 Liter)	EUR	6,60
h.	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne		
	mit 80 Liter Inhalt	EUR	13,45
i.	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne		
	mit 120 Liter Inhalt	EUR	16,16
j.	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne		
	mit 240 Liter Inhalt	EUR	28,35
k.	je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers		
	mit 770 Liter Inhalt	EUR	90,37
I.	je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers		
	mit 1100 Liter Inhalt	EUR	128,19

- (2) Unter Abs. (1) (a) (e) angeführte Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfuhren pro Jahr).
- (3) Unter Abs. (1) (a) (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfuhren pro Jahr).
- (4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§5 Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

§6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (Inklusivgebühr).

§7 Inkrafttreten

Die Rechtwirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 07.12.2022 außer Kraft.